



EBERHARD M. JOVY
NOTAR

URNr. **1282** für 2000

Abtretung GmbH-Anteil

Verhandelt zu Düsseldorf im Hause Kaiserswertherstraße 199 - 201, wohin sich der amtierende Notar auf Ersuchen der Erschienenen begeben hatte, am 23. November 2000.

Vor mir,

Notar Eberhard Martin Jovy
mit Amtssitz in Düsseldorf

erschieden:

1. für den Veräußerer:

den im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 3503 eingetragenen Verein

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen (StGB NRW).

mit Sitz in Düsseldorf,

-Abschrift: 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199/201- deren Vorstandsmitglieder

a) Herr Albert Leifert, Stadtverordneter, geboren am

[REDACTED]
[REDACTED]

b) Herr Friedrich-Wilhelm **Heinrichs**, Hauptgeschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED]

beide hier handelnd als gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechnigte Vorstandsmitglieder,

-nachstehend der genannte Verein auch der "Veräußerer" genannt-

2. für den Erwerber:

die Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 52840 Troisdorf,

Herr Konrad Bauschinger, Hauptreferent, geboren am [REDACTED]
[REDACTED], hier handelnd als Vertreter ohne Vertretungsmacht, sich die Genehmigung der vertretenen Stadt Troisdorf ausdrücklich vorbehaltend

-nachstehend die Stadt Troisdorf auch "Erwerber" genannt-,

dem Notar alle von Person bekannt.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten:

Wir schließen folgenden

V E R T R A G

über die Übertragung eines Geschäftsanteiles.

Vorbemerkung

Der Veräußerer ist an der im Handelsregister des Amtsgerichts
Duisburg unter HRB 6666 eingetragenen Firma

START Zeitarbeit NRW GmbH

mit Sitz in Duisburg mit einem Geschäftsanteil in Höhe von DM
8.300,-- beteiligt.

Der Geschäftsanteil ist in Höhe von 100 % eingezahlt.

Der Veräußerer hat den Geschäftsanteil erworben anlässlich der
Gründung der Gesellschaft am 20. Januar 1995.

Abtretung

Der Veräußerer überträgt hiermit mit sofortiger dinglicher
Wirkung den vorgenannten Geschäftsanteil auf den Erwerber,
der diese Abtretung hiermit annimmt.

Wegen des Gegenwertes haben sich die Vertragsparteien außer-
halb dieser Urkunde geeinigt.

Gewährleistung

Der Veräußerer steht dafür ein, daß der von ihm übertragene Geschäftsanteil ebenso voll eingezahlt ist wie auch alle übrigen Stammeinlagen, so daß eine Haftung nicht in Frage kommt. Der Veräußerer übernimmt Gewähr dafür, daß ihm der übertragene Geschäftsanteil zusteht und daß derselbe weder an Dritte abgetreten noch mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht verpfändet oder gepfändet worden ist. Eine darüber hinausgehende Gewähr, insbesondere für Vermögen und Ertragskraft der GmbH wird vom Veräußerer nicht geleistet.

§ 16 GmbH-Gesetz ist den Vertragsbeteiligten bekannt.

Schlußbestimmungen

1. Der Veräußerer versichert nach Belehrung, daß die mit dieser Urkunde übertragenen Vermögensgegenstände keine Verfügung über sein gesamtes oder dem größten und wesentlichen Teil seines Vermögens beinhalten.
2. Die GmbH hat keinen Grundbesitz.
3. Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten trägt der Veräußerer.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform. Nach diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist.

5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Soweit rechtlich möglich, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

6. Den Vertragsparteien ist bekannt, daß nach § 26 des Gesellschaftsvertrages der GmbH die Abtretung nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig ist und daß es vorher der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Die Vertragsparteien erklären hierzu, daß die Zustimmungserklärung der Gesellschafterversammlung bereits durch Umlaufbeschluß, dem alle Mitgesellschafter zugestimmt haben, erteilt worden ist.

Alle zu dieser Urkunde erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen sollen rechtsirksam werden mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar.

Diese Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

W. Gubel
Fr. W. Hennrichs
Kommunik
H. Not.

Eberhard M. Jovy
Notar
Königsallee 96
40212 Düsseldorf

Genehmigung / Vollmachtsbestätigung

Vom Inhalt der Urkunde des Notars

Eberhard Martin Jovy

in Düsseldorf

vom 23. November 2000 -URNr. 1282 für 2000- haben wir für die Stadt Troisdorf genaue Kenntnis und genehmigen alle darin für die Stadt Troisdorf abgegebenen Erklärungen ohne Vorbehalt und Einschränkung. Einseitige Erklärungen, Anträge und erteilte Vollmachten werden unter Bezugnahme auf die genannte Urkunde wiederholt, eine behauptete Vollmacht bestätigt.

Troisdorf, den 27.11.2000



Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister


(Manfred Uedelhoven)

I.A.


(Heinen)
Stadtkämmerer

Vorstehende, mit der Urschrift der Urkunde übereinstimmende Ausfertigung wird dem

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
mit Sitz in Düsseldorf

erteilt.

Düsseldorf, den 28. November 2000



Notarvertreter



EBERHARD M. JOVY
NOTAR

URNr. **1283** für 2000

Treuhandvertrag

Verhandelt zu Düsseldorf im Hause Kaiserswertherstraße 199 - 201, wohin sich der amtierende Notar auf Ersuchen der Erschienenen begeben hatte, am 23. November 2000.

Vor mir,

Notar Eberhard Martin Jovy
mit Amtssitz in Düsseldorf

erschieden:

1. für den Treugeber

den im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 3503 eingetragenen Verein

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen (StGB NRW).

mit Sitz in Düsseldorf,

-Abschrift: 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199/201- deren Vorstandsmitglieder

a) Herr Albert **Leifert**, Abgeordneter des Landtages NRW, g

[REDACTED]
[REDACTED]

b) Herr Friedrich-Wilhelm **Heinrichs**, Hauptgeschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED]

hier handelnd als gemeinsam zur Vertretung des Vereins
berechtigte Vorstandsmitglieder,

-nachstehend der genannte Verein auch der "Treugeber
genannt-

2. für den Treuhänder:

die Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 52840 Troisdorf,

Herr Konrad Bauschinger, Hauptreferent, geboren [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED], hier handelnd als Vertreter ohne Vertretungsmacht
sich die Genehmigung der vertretenen Stadt Troisdorf
ausdrücklich vorbehaltend

-nachstehend die Stadt Troisdorf auch "der Treuhänder
genannt-

dem Notar alle von Person bekannt.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten:

Wir schließen folgenden

Treuhandvertrag:

§ 1

**Gegenstand des Auftrags und
Begründung des Treuhandverhältnisses**

- (1) Der Treuhänder hat mit Urkunde vom 23. November 2000 -URNr. 1282 für 2000 des amtierenden Notars- einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 8.300,-- an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **START Zeitarbeit NRW GmbH** mit Sitz in Duisburg erworben.
- (2) Der Treuhänder wird diesen Geschäftsanteil von DM 8.300,-- in Zukunft treuhänderisch für den Treugeber halten.

§ 2

Zurechnung der Beteiligung; Anspruchsabtretung

- (1) Im Außenverhältnis ist der Treuhänder Gesellschafter, im Innenverhältnis der Treugeber. Steuerrechtlich wird der Geschäftsanteil dem Treugeber zugerechnet.
- (2) Der Treuhänder tritt seine Ansprüche gegen die GmbH auf Gewinn, Auseinandersetzungsguthaben und Liquidationserlös bereits jetzt an den Treugeber ab, der diese Abtretung annimmt.

§ 3

Pflichten des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder ist verpflichtet, alles, was er als Gesellschafter aufgrund dieses Treuhandverhältnisses erlangt, an den Treugeber herauszugeben, sofern er es nicht einvernehmlich für den Treugeber verwaltet.
- (2) Sofern der Treugeber seine Rechte und Pflichten bei der GmbH nicht selbst wahrnimmt, ist der Treuhänder verpflichtet, diese Rechte und Pflichten nach den Anweisungen des Treugebers auszuüben bzw. zu erfüllen. Falls dem Treuhänder keine Weisungen erteilt werden, hat der Treuhänder im Interesse des Treugebers unter Beachtung seiner gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten gegenüber der GmbH zu handeln.
- (3) Der Treuhänder ist verpflichtet, dem Treugeber auf Anforderung jede Auskunft zu erteilen, die der Treuhänder als Gesellschafter von der GmbH verlangen kann.
- (4) Der Treuhänder wird über den Geschäftsanteil nur nach vorheriger Zustimmung oder auf Weisung des Treugebers verfügen.

§ 4

Pflichten des Treugebers

Der Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen diesen mit Rücksicht darauf geltend gemacht werden, daß er den Geschäftsanteil treuhänderisch verwaltet.

§ 5

Kostenersatz und Entgelt

- (1) Der Treugeber hat dem Treuhänder alle mit der Treuhand-
schaft verbundenen Kosten zu ersetzen. Der Treuhänder
kann für Kosten angemessene Vorschüsse verlangen.
- (2) Der Treuhänder erhält für die Treuhandschaft ein Ent-
gelt dessen Höhe außerhalb dieser Urkunde geregelt
wird.

§ 6

Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Änderung der Rechtsform

- (1) Im Falle der Erhöhung oder Herabsetzung des treuhände-
risch gehaltenen Anteils gilt das Treuhandverhältnis
auch hinsichtlich des veränderten Gesellschaftsanteils.
- (2) Sollte der Geschäftsanteil durch Umwandlung, Verschmel-
zung oder ähnliche Vorgänge eine rechtliche Umformung
erfahren, wird das Treuhandverhältnis in möglichst
enger Anlehnung an die Bestimmungen dieses Vertrags auf
die neue Beteiligung übertragen.

§ 7

Kündigung, Beendigung des Treuhandverhältnisses

- (1) Das Treuhandverhältnis kann von jeder Vertragspartei
durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen

mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Quartals - erstmals zum 31.03.2001- gekündigt werden.

- (2) Der Treuhänder hat ein fristloses Kündigungsrecht,
- wenn Kostenersatz oder ein Kostenvorschuß (§ 5 Abs 1) nicht innerhalb von vier Wochen nach Anforderung,
 - wenn das vereinbarte Entgelt (§ 5 Abs. 2) nicht fristgemäß gezahlt ist,
 - oder wenn der Treugeber seine Treugeberstellung ohne vorherige Zustimmung des Treuhänders überträgt.
- (3) Nach Beendigung des Treuhandverhältnisses ist der Treuhänder verpflichtet, den Geschäftsanteil auf den Treugeber zu übertragen.

§ 8

Schadensersatzansprüche, Verjährung

- (1) Bei der Ausübung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag haftet der Treuhänder für diejenige Sorgfalt die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- (2) Ansprüche gegen den Treuhänder wegen Verletzung seiner gesellschaftsrechtlichen und treuhänderischen Obliegenheiten verjähren in zwölf Monaten.
- (3) Die Verjährung beginnt mit Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung der GmbH für alle Ansprüche

die in dem jeweils vorhergehenden Geschäftsjahr der GmbH entstanden sind.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Die Wirksamkeit des Treuhandvertrags soll durch die Unwirksamkeit einzelner in ihm enthaltener Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, etwaige Vertragslücken unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der beiderseitigen wirtschaftlichen Belange auszufüllen.
- (2) Soweit Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich das Entgelt um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Die Kosten dieser Urkunde trägt der Treugeber.
- (4) Alle zu dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen bleiben vorbehalten und sollen rechtswirksam werden mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar, der sie einholen soll.

§ 10

Wechselseitiges Angebot auf Abtretung

- (1) Der Treuhänder macht hiermit dem Treugeber ein unwiderrufliches, unbefristetes Angebot auf Erwerb der von ihm treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteile.

- (2) Der Treugeber macht gleichzeitig hier dem Treuhänder ein unwiderrufliches, unbefristetes Angebot auf Erwerb des von dem Treuhänder treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteiles.
- (3) Zur Wirksamkeit der Annahme genügt deren Erklärung zur Niederschrift eines deutschen Notars, ohne daß es des Zuganges der Annahmeerklärung bei dem Angebotsempfänger bedarf. Der Annehmende wird jedoch gebeten, dem Anbietenden eine Ausfertigung der Annahmeerklärung zu übersenden.
- (4) Das Angebot hat folgenden Wortlaut:

"Der Treuhänder tritt hiermit seinen Geschäftsanteil im Nennbetrag von DM 8.300,-- an der im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 6666 eingetragenen Firma

START Zeitarbeit NRW GmbH

mit Sitz in Duisburg nach Wahl des Treugebers ganz oder teilweise an den Treugeber selber oder einen oder mehrere von dem Treugeber benannte Dritte ab. Die Abtretung erfolgt vorbehaltlich gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen mit sofortiger dinglicher Wirkung vom Zeitpunkt der Annahme des Angebotes an und mit dem Gewinnbezugsrecht für das gesamte bei der Annahme laufende Geschäftsjahr und die folgenden Geschäftsjahre."

Diese Niederschrift wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Ge. G. G. *H. Z. Heinrichs*
Karmel
Notar.

Eberhard M. Jovy
Notar
Königsallee 96
40212 Düsseldorf

Genehmigung / Vollmachtsbestätigung

Vom Inhalt der Urkunde des Notars

Eberhard Martin Jovy

in Düsseldorf

vom 23. November 2000 -URNr. 1283 für 2000- haben wir für die Stadt Troisdorf genaue Kenntnis und genehmigen alle darin für die Stadt Troisdorf abgegebenen Erklärungen ohne Vorbehalt und Einschränkung. Einseitige Erklärungen, Anträge und erteilte Vollmachten werden unter Bezugnahme auf die genannte Urkunde wiederholt, eine behauptete Vollmacht bestätigt.

Troisdorf, den 27.11.2000



Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister


(Manfred Uedelhoven)

I: A.

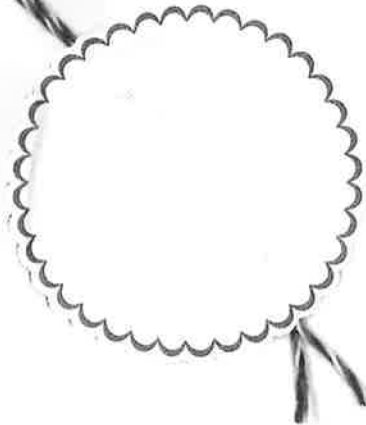

(Heinen)
Stadtkämmerer

Vorstehende, mit der Urschrift der Urkunde übereinstimmende Ausfertigung wird dem

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)
mit Sitz in Düsseldorf

erhält.

Düsseldorf, den 28. November 2000



Notarvertreter

